

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN VON PALL - SCHWEIZ

Diese Allgemeinen Servicebedingungen von Pall („Servicebedingungen“) gelten für die von Pall International Sarl („Verkäufer“) auszuführenden Dienstleistungen und für alle damit zusammenhängenden Austausch- oder Ersatzteile, die vom Verkäufer in Verbindung mit solchen Dienstleistungen geliefert werden können, die im Rahmen von Aufträgen (jeweils ein „Auftrag“), die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer („Käufer“) vereinbart wurden und die auf einem entsprechenden, von Zeit zu Zeit ausgestellten Auftrag angegeben sind, ausgeführt oder geliefert werden können.

1. Bereitstellung von Diensten. Die Dienste werden den Kunden des Verkäufers in verschiedenen Servicestufen zur Verfügung gestellt. Einzelheiten zu den für jeden Ausrüstungstyp verfügbaren Servicestufen sind als Servicevertragskategorien aufgeführt, deren aktuelle Versionen Sie unter <https://www.pall.com/en/instrument-service-support.html> (jeweils ein „Servicevertrag“) oder in der aktuellen Servicebroschüre („Broschüre“) finden. Der Verkäufer erbringt die Serviceleistungen („Serviceleistungen“) im Rahmen des Servicevertrags, der vom Käufer ausgewählt und in einem Auftrag aufgeführt wird, der vom Verkäufer wie unten beschrieben angenommen wird. Auf dem Deckblatt des Servicevertrags oder dem Angebot wird das/die abgedeckte Gerät/Ausrüstung („Ausrüstung“), die Kategorie der zu erbringenden Serviceleistungen und die Dauer der Serviceleistungen angegeben. Das Deckblatt des Servicevertrags, diese Servicebedingungen und die Broschüre (zusammen der „Servicevertrag“) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer über die Erbringung von Serviceleistungen für die Ausrüstung dar.

Der Verkäufer kann jeden Ausrüstungsgegenstand inspizieren, bevor er dessen Aufnahme in den Servicevertrag akzeptiert. Die Inspektion und etwaige Abhilfemaßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausrüstung in einen akzeptablen Zustand zu bringen, liegen im Ermessen des Verkäufers und werden nach den aktuellen Sätzen des Verkäufers berechnet. Im Rahmen solcher Serviceverträge werden bestimmte vorbeugende Wartungsleistungen nach einem regelmäßigen, von Käufer und Verkäufer einvernehmlich festgelegten Zeitplan erbracht. Der Verkäufer kann unter bestimmten Umständen mit dem Käufer vereinbaren, zusätzliche Sonderleistungen zu erbringen, die über den Umfang eines üblichen Servicevertrags hinausgehen, oder vorbeugende Wartungsleistungen nach einem käuferspezifischen Zeitplan zu erbringen, die ggf. der Vereinbarung der Bedingungen eines Sonderauftrags zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen.

Sofern vom Verkäufer nicht anders eingewilligt, werden alle Serviceleistungen während der normalen Geschäftszeiten und gemäß der normalen Termin- und Zeitplanung des Verkäufers erbracht. Jeder Zeitplan, den der Verkäufer in Bezug auf die zeitliche Planung der Serviceleistungen zur Verfügung stellt, ist die bestmögliche Schätzung auf der Grundlage der Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags durch den Verkäufer bzw. zum Zeitpunkt des Erhalts aller Spezifikationen des Käufers bestehen. Im Falle von nicht standardmäßigen Serviceleistungen steht ein solcher Termin unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer alle für die Fertigstellung der Serviceleistungen erforderlichen Informationen erhält. Der Verkäufer übernimmt keinerlei

Haftung, auch nicht für Nutzungsausfall oder für sonstige unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden, die sich aus Verzögerungen ergeben, insbesondere auch nicht aus Verzögerungen, die durch den Käufer verursacht werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die vom Verkäufer erbrachten Serviceleistungen nicht als professionelle Ingenieurleistungen oder Auftragsarbeiten zu betrachten sind. Für den Fall, dass die Konstruktionsdokumentation einen Stempel eines professionellen Ingenieurs erfordert, müssen Käufer und Verkäufer eine separate schriftliche Regelung und eine Definition der Verantwortlichkeit durchführen.

2. Lieferung von Ersatzteilen. Von Zeit zu Zeit kann der Verkäufer in Verbindung mit oder zur Erleichterung der Erbringung bestimmter der bestellten Serviceleistungen auch Ersatz- oder Reserveteile (die „Ersatzteile“) an den Käufer liefern und verkaufen. Ersatzteile können auf wiederkehrender Basis als Teil eines bestimmten Servicevertrags geliefert werden. Alternativ kann der Verkäufer Ersatzteile liefern, die zum Zeitpunkt der Erbringung der entsprechenden Serviceleistungen erforderlich sind. Der Käufer kann auch Ersatzteile für die eigene Bevorratung und Verwendung erwerben. Mit Ausnahme von Ersatzteilen, die gemäß einem anwendbaren Servicevertrag ohne zusätzliche Kosten zu liefern sind, stellt der Verkäufer dem Käufer solche Ersatzteile gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Verkäufers in Rechnung, es sei denn, ein anwendbares Ersatzteil ist ein Ersatz für ein Teil, das von der Standardgewährleistung des Verkäufers gemäß Abschnitt 7.2 abgedeckt ist.

3. Angebote und Aufträge.

3.1 Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und können ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers geändert oder zurückgezogen werden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

3.2 Die Annahme eines Auftrags durch den Verkäufer unterliegt der Zustimmung des Verkäufers zur Kreditwürdigkeit des Käufers. Vorbehaltlich dieser Servicebedingungen erbringt der Verkäufer dem Käufer die Serviceleistungen und liefert und verkauft dem Käufer die zugehörigen Ersatzteile, wie in einem akzeptierten Auftrag angegeben. Aufträge werden nur dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich genehmigt und angenommen wurden, was durch die Ausstellung einer Verkäuferannahme oder die Ausführung des Auftrags durch den Verkäufer bestätigt wird. Alle diese Aufträge unterliegen diesen Servicebedingungen.

3.3 Käufer und Verkäufer können Änderungen an einem Auftrag durch gegenseitige Unterzeichnung eines Änderungsauftrags vornehmen, der die Änderung und die neue Preisgestaltung, falls vorhanden, für den Rest des Auftrags angibt (jeweils ein „Änderungsauftrag“). Jeder Änderungsauftrag ändert den Auftrag, für den er gilt, und unterliegt den übrigen Bedingungen dieses Auftrags und diesen Servicebedingungen.

3.4 Der Käufer darf einen Auftrag oder einen Änderungsauftrag nach der Annahme durch den Verkäufer nicht kündigen oder stornieren, es sei denn, der Käufer setzt den Verkäufer dreißig (30) Tage vorher schriftlich davon in Kenntnis und

der Verkäufer genehmigt eine solche Stornierung schriftlich, wobei die Genehmigung davon abhängig gemacht werden kann, dass der Käufer zustimmt, alle vor dem Datum der Kündigung aufgelaufenen Servicegebühren, Kosten und Auslagen sowie alle Kündigungsgebühren zu zahlen, die in einem Auftrag festgelegt sein können.

3.5 Ungeachtet des Vorstehenden kann, wenn eine Partei eine wesentliche Bedingung dieser Servicebedingungen oder die Bedingungen eines Auftrags nicht erfüllt oder einhält und die Nichterfüllung dreißig (30) Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung nicht behebt, die andere Partei den entsprechenden Auftrag aus wichtigem Grund kündigen. Darüber hinaus kann jede Partei alle anhängigen Aufträge sofort durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird, der Ernennung eines Insolvenzverwalters unterliegt oder ihre Unfähigkeit einräumt, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen.

3.6. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers zahlt der Käufer im Falle der Kündigung eines Auftrags durch eine der Parteien dem Verkäufer alle bis zum Datum der Kündigung fälligen und zahlbaren Gebühren, *plus 65 % des verbleibenden Auftragswerts* in dem Fall, dass sich die Kündigung oder Stornierung auf einen Servicevertrag bezieht. Die Gebühren für Ersatzteile und abrechenbare Serviceleistungen richten sich nach der folgenden Gebührenordnung:

Stornierung	
Zeithorizont*	Gebühr
Innerhalb von 5 Tagen	10 %
Nach 5 Tagen – AOS (Lagerartikel im Regal verfügbar)	15 % Pauschale
Nach 5 Tagen – MTO (Made to Order – Auftragsfertigung)	Bis zu 90 % nach untenstehender MTO-Tabelle
*basierend auf bestätigtem Lieferdatum	
MTO (im Wert von weniger als 50.000 CHF)	
% Verstrichene Zeit **	% Gebühr
< 25 %	25 %
< 50 %	50 %
< 75 %	75 %
> 75 %	90 %
MTO (Wert größer oder gleich 50.000 CHF)	
Die Gebühr beträgt bis zu 90 %	
**Auftragsdatum bis bestätigtes Lieferdatum gemessen in Nettotagen	

4. Gebühren. Der Verkäufer stellt dem Käufer die Serviceleistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Verkäufers in Rechnung. Wenn der Verkäufer sich bereit erklärt, Serviceleistungen zu erbringen, die nicht von dem vom Käufer gewählten Servicevertrag (z. B. abrechenbare Zeit und Material) oder einem separaten Auftrag abgedeckt sind, oder die vom Käufer außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in einer beschleunigten Art und Weise erbeten oder verlangt werden, werden diese Serviceleistungen gemäß jeweils aktuellen Preisliste des Verkäufers berechnet, einschließlich aller anwendbaren Überstunden- oder Anmahnungsgebühren, und sie werden zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Gebühren berechnet. Sofern in einem akzeptierten und verbindlichen Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, können alle Preise jederzeit und ohne Vorankündigung geändert

werden. Dem Käufer können zusätzliche Gebühren für die Zeit in Rechnung gestellt werden, die der Verkäufer für die Teilnahme an vom Käufer geforderten Sicherheitseinweisungen/Präsentationen vor Ort benötigt. Alle Preise beziehen sich auf die normale Nutzung der Ausrüstung. Wenn die Ausrüstung nicht normal genutzt wird, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise für die Serviceleistungen entsprechend zu ändern. „Normale Nutzung“ bedeutet, dass die Ausrüstung innerhalb ihrer angegebenen Spezifikationen verwendet wird, wie sie in den Betriebshandbüchern oder Gebrauchsanweisungen angegeben sind.

5. Steuern. Alle Preise verstehen sich exklusive aller anwendbaren US-amerikanischen und schweizerischen Bundes-, Landes- oder lokalen Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs- oder ähnlichen Steuern, einschließlich der Mehrwertsteuer. Alle diese Steuern gehen zu Lasten des Käufers und werden bei Vorlage der Rechnungen des Verkäufers vom Käufer an den Verkäufer gezahlt. Der Käufer verpflichtet sich, die Steuerabgrenzungen und Zahlungen an die Steuerbehörden in angemessener Weise vorzunehmen. Wenn der Käufer von einer anwendbaren Umsatzsteuer oder einer gleichwertigen Steuer befreit ist, es aber versäumt, den Verkäufer über eine solche Befreiung zu informieren oder dem Verkäufer rechtzeitig seine Umsatzsteuerbefreiungsnummer mitzuteilen, und der Verkäufer verpflichtet ist, eine solche Steuer zu zahlen, wird der Betrag einer solchen vom Verkäufer geleisteten Zahlung vom Käufer an den Verkäufer nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung des Verkäufers zurückerstattet.

6. Rechnungsstellung und Bezahlung

6.1 Der Verkäufer hat das Recht, einzelne Rechnungen auszustellen oder die Rechnungsstellung zusammenzufassen und eine einzige Rechnung an den Käufer auszustellen, in der alle Aufträge zusammengefasst sind, für die zu diesem Zeitpunkt die Zahlung fällig ist. Vom Verkäufer an den Käufer ausgestellte Rechnungen gelten als vom Käufer genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum bestritten werden. Im Falle eines Rechtsstreits verpflichtet sich der Käufer, den unstrittigen Teil rechtzeitig zu bezahlen. Die Annahme einer Teilzahlung durch den Verkäufer bedeutet weder einen Verzicht auf seine Rechte in Bezug auf die verbleibenden Restbeträge, noch stellt sie in irgendeiner Weise eine Vereinbarung und Erfüllung dar.

6.2. Die Zahlung der Rechnung erfolgt durch den Käufer in CHF netto dreißig (30) Tage nach dem Rechnungsdatum. Zahlungen, die nicht in CHF erfolgen, sind gemäß den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers zu leisten. Mit Ausnahme von Gutschriften, die der Verkäufer gemäß diesen Servicebedingungen ausstellt, sind alle vom Käufer gezahlten Beträge nicht erstattungsfähig.

6.3 Auf alle überfälligen Zahlungen wird ab Rechnungsdatum ein monatlicher Zinssatz in Höhe von 5 % oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz berechnet, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

6.4 Der Verkäufer kann jederzeit die Erfüllung eines Auftrags aussetzen oder eine Zahlung in bar, eine Sicherheit oder eine andere angemessene, für den Verkäufer zufriedenstellende Garantie verlangen, wenn nach Ansicht des

Verkäufers die finanzielle Lage des Käufers oder andere Gründe der Unsicherheit eine solche Maßnahme rechtfertigen.

7. Gewährleistungen

7.1 Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass alle Serviceleistungen in fachgerechter Weise von entsprechend qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Diese Gewährleistung in Bezug auf die Serviceleistungen gilt für dreißig (30) Tage nach Fertigstellung der Serviceleistungen durch den Verkäufer. Ein Gewährleistungsanspruch für Serviceleistungen gilt nur für die spezifische Serviceleistung, die an der Ausrüstung durchgeführt wurde.

7.2 Ersatzteile, die gemäß einem Auftrag gekauft werden, unterliegen der Standardgewährleistung des Verkäufers für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferdatum. Wird ein entsprechendes Ersatzteil vom Verkäufer im Rahmen der vorstehenden Gewährleistung innerhalb dieses 12-monatigen Zeitraums ausgetauscht, gilt für das Ersatzteil eine Gewährleistung für den Rest der ursprünglichen 12-monatigen Gewährleistungszeit des ausgetauschten Teils. In keinem Fall übersteigt die Gewährleistungszeit für ein Ersatzteil die Gewährleistungszeit für das Original-Ersatzteil.

7.3 In Bezug auf die Serviceleistungen hat der Käufer dem Verkäufer jegliche Ansprüche unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wobei er die Gründe für die Mitteilung so detailliert angeben muss, dass der Verkäufer die Art, die Beschaffenheit und den Umfang des Mangels beurteilen kann, und dem Verkäufer Gelegenheit geben muss, die Serviceleistung, von der behauptet wird, dass sie die vorstehende Gewährleistung nicht erfüllt, zu untersuchen und zu testen. Der Käufer muss dem Verkäufer eine Kopie der Originalrechnung für die Serviceleistung oder die Ersatzteile zur Verfügung stellen. Allen Ansprüchen müssen vollständige Angaben beigefügt werden, einschließlich der Betriebsbedingungen des Systems, falls zutreffend.

7.4 Wenn der Käufer vor Ablauf dieser 30-Tage-Frist einen gültigen Gewährleistungsanspruch geltend macht, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers und das Rechtsmittel des Käufers in Bezug auf die vorstehende Gewährleistung darauf, nach Wahl des Verkäufers die Serviceleistung, die während der vorstehenden 30-Tage-Frist nicht dieser Gewährleistung entspricht, zu wiederholen oder eine Gutschrift für den nicht konformen Teil der Serviceleistung zu erteilen. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Käufer in keinem Fall berechtigt, Ansprüche aus der vorstehenden Gewährleistung geltend zu machen, wenn der Käufer gegen seine Verpflichtungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlung, aus diesem Vertrag verstoßen hat.

7.5 Wenn der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass ein Gewährleistungsanspruch tatsächlich nicht durch die vorstehenden Gewährleistungen abgedeckt ist, hat der Käufer die zu diesem Zeitpunkt üblichen Gebühren des Verkäufers für alle zusätzlich erforderlichen Serviceleistungen oder Ersatzteile zu zahlen.

7.6 DIE VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN DES VERKÄUFERS IN BEZUG AUF DIE SERVICELEISTUNGEN (EINSCHLIESSLICH ALLER KOMPONENTEN) UND ERSATZTEILE, UND DER VERKÄUFER LEHNT HIERMIT ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER

STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE AUF GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS DEM HANDELSVERKEHR ODER DER GEWOHNHEIT ERGEBEN.

8. Entschädigung.

8.1 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die andere Partei und ihre Mitarbeiter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Vertreter von allen Ansprüchen, Haftungen, Schäden, Verlusten, Urteilen und anderen Ausgaben, einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten (jeweils eine „Haftung“) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus Ansprüchen Dritter oder Verfahren gegen eine Partei ergeben, soweit diese Haftung aus (a) der Verletzung der Verpflichtungen der anderen Partei gemäß diesen Servicebedingungen; (b) der groben Fahrlässigkeit oder des vorsätzlichen Fehlverhaltens der anderen Partei; oder (c) des Verstoßes der anderen Partei gegen geltendes Recht oder Vorschriften resultiert.

8.2 Eine Partei, die eine Entschädigung im Rahmen dieses Vertrags beantragt, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über einen Anspruch oder eine Klage eines Dritten informieren, auf der sie beabsichtigt, einen Antrag auf Entschädigung zu gründen, und eine angemessene Kooperation (auf Kosten der entschädigenden Partei) bereitstellen. Ein Vergleich oder Kompromiss ist für eine Vertragspartei ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung nicht bindend, die nicht unangemessen verweigert werden darf.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

9.1 ZUSÄTZLICH ZU ALLEN ANDEREN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DIESEN SERVICEBEDINGUNGEN IST DIE MAXIMALE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS, SEINER VERTRETER, GESCHÄFTSFÜHRER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN SOWIE DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES KÄUFERS FÜR JEGLICHE ANSPRÜCHE, DIE IN VERBINDUNG MIT DIESEN SERVICEBEDINGUNGEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG VON DER FORM DER KLAGE, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER ANDERWEITIG, AUF EINEN BETRAG BEGRENZT, DER DEN VOM KÄUFER GEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DIE JEWEILIGEN SERVICELEISTUNGEN ODER ERSATZTEILE ENTSPRICHT, DIE GEGENSTAND DER KLAGE SIND.

9.2 DER VERKÄUFER, SEINE VERTRETER, GESCHÄFTSFÜHRER ODER LEITENDEN ANGESTELLTEN HAFTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, BESONDERE, FOLGE-, EXEMPLARISCHE ODER STRAFENDE SCHÄDEN, DIE SICH AUS DEN VOM VERKÄUFER ERBRACHTEN SERVICELEISTUNGEN ERGEBEN ODER MIT DIESEN IN ZUSAMMENHANG STEHEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN, NACHARBEITSKOSTEN ODER KOSTEN FÜR VERLORENE KÄUFERPRODUKTE, UNABHÄNGIG VON DER ART DES ANSPRUCHS (UNERLAUBTE HANDLUNG,

VERTRAGSBRUCH ODER GEWÄHRLEISTUNG ODER ANDERWEITIG) UND UNABHÄNGIG VOM RICHTSSTAND, AUCH DANN, WENN DER VERKÄUFER AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, UND UNGEACHTET DES FEHLENS EINES WESENTLICHEN ZWECKS EINES BESCHRÄNKTEN RECHTSMITTELS.

9.3 DER KÄUFER ERKENNT AN, DASS OHNE DIE IN ABSCHNITT 9 DARGELEGTE HAFTUNGS-AUSSCHLÜSSE UND - BESCHRÄNKUNGEN DIE KOSTEN FÜR DIE SERVICELEISTUNGEN ODER ERSATZTEILE WESENTLICH HÖHER GEWESEN WÄREN ODER DER VERKÄUFER DEN ENTSPRECHENDEN AUFTRAG NICHT AKZEPTIERT HÄTTE.

10. Vertraulichkeit. Alle Entwürfe (einschließlich Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen), Kostenvoranschläge, Preise, Notizen, elektronische Daten und andere Dokumente oder Informationen, die vom Verkäufer im Zusammenhang mit den erbrachten Serviceleistungen erstellt oder offengelegt werden, alle Forschungs-, Entwicklungs-, technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Geschäftsinformationen oder „Know-how“ vertraulicher Art, unabhängig davon, ob sie schriftlich niedergelegt sind oder nicht, sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte („vertrauliche Informationen“), bleiben Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf solche Informationen oder Materialien nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weitergeben. Der Käufer ist für jede Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter verantwortlich. Nach Beendigung oder Fertigstellung aller Aufträge und auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen zu vernichten und jede Nutzung dieser vertraulichen Informationen einzustellen und auf Verlangen des Verkäufers schriftlich zu bestätigen, dass er dies getan hat. Für den Fall, dass Käufer und Verkäufer eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung („Vertraulichkeitsvereinbarung“) abgeschlossen haben, haben die Bedingungen einer solchen Vertraulichkeitsvereinbarung Vorrang vor den Bedingungen dieses Abschnitts 10.

11. Anwendbares Recht; Streitbeilegung. Diese Servicebedingungen und alle damit zusammenhängenden Aufträge unterliegen den Gesetzen der Schweiz, unter Ausschluss internationaler Verträge und der Kollisionsrichtlinien, und die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Genf, Schweiz, zu unterwerfen.

12. Mitteilungen. Alle rechtlichen Mitteilungen im Rahmen dieser Servicebedingungen bedürfen der Schriftform und werden mit der bestätigten Zustellung durch einen national anerkannten Übernacht-Kurierdienst wirksam, der an die administrative Kontaktperson jeder Partei adressiert ist, wie sie im entsprechenden Auftrag angegeben ist, oder an eine andere Adresse, die die jeweilige Partei der anderen von Zeit zu Zeit schriftlich mitteilt.

13. Unabhängige Auftragnehmer. Der Verkäufer ist ein unabhängiger Auftragnehmer des Käufers. Keine der Parteien hat die Befugnis, die andere Partei zu binden, zu vertreten oder zu verpflichten. Nichts in diesen Servicebedingungen ist so zu verstehen oder auszulegen, dass ein Joint Venture, eine

Partnerschaft, ein gemeinsamer Arbeitgeber oder eine Agenturbeziehung zwischen den Parteien entsteht.

14. Subunternehmer. Der Verkäufer kann in Bezug auf die Erbringung der Serviceleistungen Subunternehmer einsetzen. Der Verkäufer ist für jede Verletzung dieser Servicebedingungen durch solche Subunternehmer verantwortlich.

15. Fortbestand. Alle Zahlungs-, Vertraulichkeits- und Entschädigungsverpflichtungen, Gewährleistungen, Haftungsbeschränkungen, Produktrückgaben und Bestimmungen über das Eigentum an Materialien zusammen mit den Abschnitten, deren Fortbestehen für die Auslegung oder Durchsetzung dieser Servicebedingungen erforderlich ist, überdauern den Abschluss oder die Beendigung eines Auftrags bis zum Ende der in den anwendbaren Verjährungsgesetzen festgelegten Zeitspanne.

16. Höhere Gewalt. Wird der Verkäufer an der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder andere Störungen in der Industrie oder im Transportwesen, Feuer, Materialmangel, Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen, Krieg oder Kriegsbedingungen, Epidemien, Pandemien oder durch andere Umstände, die sich seiner Kontrolle entziehen, wesentlich gehindert, so ist die Erfüllung entschuldigt und gilt während des Anhaltens eines solchen Ereignisses und für eine angemessene Zeit danach als ausgesetzt, und der Zeitplan für die Erbringung der betreffenden Serviceleistungen oder die Lieferung der Ersatzteile wird entsprechend verschoben oder angepasst.

17. Ausnahmen.

17.1 Der Servicevertrag deckt nicht ab:

- (1) Ausrüstungsprobleme, die durch die Verwendung von nicht vom Verkäufer zugelassene Verbrauchsmaterialien, Güter, Ersatzteile und Arbeitskräfte verursacht wurden. Zusätzliche Kosten werden für Arbeitsaufwand und neue Teile berechnet, die zur Behebung von Fehlern an der Ausrüstung erforderlich sind, die durch die Verwendung von nicht vom Verkäufer genehmigten Verbrauchsmaterialien, Lieferungen und Ersatzteilen entstanden sind, oder wenn Wartungsarbeiten von Personen durchgeführt werden, die nicht vom Verkäufer autorisiert sind, einschließlich der Mitarbeiter des Käufers, die nicht geschult, zertifiziert und autorisiert sind, die genannte Unterstützung, vorbeugende Wartung, Kalibrierung und korrigierende Wartung an der Ausrüstung durchzuführen;
- (2) Aktualisierung, Aufrüstung oder Änderung von Ausrüstungsgegenständen, es sei denn, dies wird vom Verkäufer als Sicherheitserfordernis angesehen;
- (3) jegliche vom Käufer durchzuführende Wartung, die in den entsprechenden, mit der Ausrüstung gelieferten Bedienungsanleitungen beschrieben ist;

- (4) jede Wartung von Ausrüstungsgegenständen, die nicht in der Liste der Ausrüstungsgegenstände enthalten sind;
- (5) Austausch von nicht defekten Ersatzteilen nach dem Öffnen.

17.2 Wenn der Ausrüstungsgegenstand von Computern und/oder Schnittstellen- oder Verwaltungssoftware gesteuert oder in Verbindung mit diesen verwendet wird, sind diese außerhalb der normalen Gewährleistungsbedingungen der Lieferanten nicht im Servicevertrag enthalten. Es wird daher empfohlen, bei Bedarf einen Service-Support für diese Artikel über einen alternativen Anbieter zu organisieren.

17.3 Der Verkäufer ist von seinen Verpflichtungen im Rahmen des Servicevertrags oder jeglicher Gewährleistung in Bezug auf einen Ausrüstungsgegenstand befreit, wenn:

- (1) der Ausrüstungsgegenstand durch Unfall, Standortwechsel, Gewahrsamswechsel, Missbrauch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Vernachlässigung beschädigt wird, es sei denn, dies ist direkt auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen;
- (2) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zusätzliche Anbauten, Funktionen oder Geräte an den Ausrüstungsgegenstand angebracht werden (außer denen, die ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich oder in seiner Kundenbetriebsanleitung genehmigt wurden) oder Änderungen am Ausrüstungsgegenstand vorgenommen oder Wartungsarbeiten am Ausrüstungsgegenstand durchgeführt werden;
- (3) der Ausrüstungsgegenstand nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen im Bedienerhandbuch oder den Benutzerhandbüchern verwendet wurde;
- (4) der Käufer Teile des Ausrüstungsgegenstands durch nicht vom Verkäufer genehmigte Produkte ersetzt;
- (5) der Käufer Teile aus einem Ausrüstungsgegenstand ausbaut und sie in einem anderen Ausrüstungsgegenstand ersetzt;
- (6) bestimmte Teile des Ausrüstungsgegenstands von den Servicevertragsvereinbarungen ausgeschlossen sind. Dazu gehören unter anderem die Teile, die Verbrauchsmaterial des Kunden sind, Musterzubehör, das zerbrechlich ist, oder eine Lebensdauer haben, die direkt mit der Nutzung zusammenhängt. Diese Teile sind in der Broschüre für jeden Typ von Ausrüstungsgegenstand angegeben.

18. Gesamte Vereinbarung. Diese Servicebedingungen, die Vertraulichkeitsvereinbarung, falls vorhanden, und alle anwendbaren Serviceverträge oder Aufträge stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Mitteilungen und Absprachen, mündlich oder schriftlich, zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese Servicebedingungen sind für die Parteien und ihre

Rechtsnachfolger und zulässigen Vertreter verbindlich. Diese Servicebedingungen können vom Verkäufer jederzeit durch Mitteilung an den Käufer ergänzt, geändert oder modifiziert werden, und jede derartige Ergänzung, Änderung oder Modifizierung gilt für alle danach zu erbringenden Serviceleistungen oder zu liefernden Ersatzteile, ganz oder teilweise.

19. Verzicht; Trennbarkeit. Ein Verzicht auf eine Verletzung oder ein Recht, das sich aus diesen Servicebedingungen ergibt, muss in schriftlicher Form von einem bevollmächtigten Vertreter der Partei, gegen die ein solcher Verzicht durchgesetzt werden soll, ausgefertigt werden. Ein solcher Verzicht oder ein Versäumnis, eine Bedingung dieser Servicebedingungen durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf andere Verstöße oder auf das Recht, andere Bedingungen zu einem beliebigen Zeitpunkt durchzusetzen.

20. Rechtsgültigkeit. Wenn eine Bestimmung dieser Servicebedingungen von einem zuständigen Gericht für nicht durchsetzbar befunden wird, hat diese Bestimmung keinen Einfluss auf die anderen Bestimmungen dieser Servicebedingungen, und eine solche nicht durchsetzbare Bestimmung ist vom Gericht nur in dem Umfang zu ändern, der nach Ansicht des Gerichts erforderlich ist, um diese Bestimmung durchsetzbar zu machen, wobei die Absicht und die Vereinbarungen der Parteien so weit wie möglich erhalten bleiben.

21. Bankbetrug. Käufer und Verkäufer erkennen an, dass die Gefahr eines Bankbetrugs besteht, wenn Personen, die sich als ein Unternehmen ausgeben, Zahlungen unter neuen Bank- oder Versandanweisungen verlangen. Um dieses Risiko zu vermeiden, muss der Käufer alle neuen oder geänderten Überweisungs- oder Versandanweisungen mündlich bestätigen, indem er den Verkäufer anruft und mit einem Mitarbeiter der Debitorenbuchhaltung spricht, bevor er Gelder unter Verwendung der neuen Anweisungen versendet oder überweist. Der Verkäufer wird dem Käufer diese Informationen im Zusammenhang mit der Transaktion zur Verfügung stellen. Beide Parteien vereinbaren, dass sie keine Änderungen der Post- oder Überweisungsanweisungen vornehmen und eine sofortige Zahlung unter den neuen Anweisungen verlangen, sondern stattdessen eine Frist von zehn (10) Tagen einräumen, um alle Änderungen der Zahlungsanweisungen zu überprüfen, bevor neue oder ausstehende Zahlungen unter Verwendung der neuen Anweisungen fällig werden.

22. Auflösung von Dokumentationskonflikten. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Servicebedingungen und den spezifischen Bedingungen eines bestimmten Auftrags haben die Bedingungen dieser Servicebedingungen Vorrang und regeln die Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die bestimmten Serviceleistungen oder Ersatzteile, die Gegenstand eines solchen Auftrags sind.